

# STEUERN UND ABGABEN BEI ANLAGESTIFTUNGEN

## Komplexe Steuerfragen trotz Befreiung der Anlagestiftungsvermögen von den direkten Steuern

**Vermögenswerte, welche ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, also auch Anlagestiftungsvermögen, sind von den direkten Steuern befreit. Dennoch unterliegen Anlagestiftungen verschiedenen Steuerarten und Abgaben. Vorliegender Aufsatz zeigt die steuerrechtliche Behandlung der Anlagestiftungen auf. Vertieft wird die Frage der Qualifikation der Anlagestiftungen als Effekthändler – und damit die Stempelabgabepflicht – untersucht und kritisch hinterfragt.**

### 1. ANLAGESTIFTUNGEN UND STEUERBEFREIUNG

Anlagestiftungen sind auf Vorsorgeeinrichtungen zugeschnittene Anlagegefässe und als solche Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen. Dabei handelt es sich um Stiftungen nach ZGB – Hilfs- oder Annexeinrichtungen genannt – mit dem Zweck der gemeinsamen Anlage und Verwaltung. Vom Geltungsbereich des Kollektivanlagengesetzes sind Anlagestiftungen ausgenommen [1]. Sie unterstehen nicht der FINMA, sondern der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), welche die Direktaufsicht ausübt. Die gesetzlichen Vorschriften [2] werden in der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) [3] konkretisiert. Der Anlegerkreis der Anlagestiftungen ist beschränkt auf steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz und Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verwalten und der FINMA unterstellt sind.

Die steuer- und abgabenrechtliche Behandlung nimmt bei den Anlagestiftungen eine zentrale Stellung ein [4]. Das kommt schon dadurch zum Ausdruck, dass bereits im ersten Artikel der ASV festgehalten wird, dass nur Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige *steuerbefreite* Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, den Anlegerkreis von Anlagestiftungen bilden können. Die logische Konsequenz daraus ist, dass auch Anlagestiftungen steuerbefreit sein müssen. Allerdings lässt sich eine gesetzliche Grundlage für die Steuerbefreiung der

Anlagestiftungen (genau genommen) nicht finden [5]. Lehre und Praxis sehen aber richtigerweise über die gesetzliche Regelungslücke hinweg [6] und qualifizieren Anlagestiftungen als von der direkten Bundessteuer befreit.

### 2. STEUERN

**2.1 Gewinn- und Kapitalsteuer.** Gewinn- und Kapitalsteuern sind im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie in den kantonalen Erlassen geregelt. Die Gewinnsteuer wird vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden erhoben. Seit dem 1. Januar 1998 verzichtet der Bund auf die Kapitalbesteuerung von juristischen Personen, während die Kantone aufgrund des StHG dazu verpflichtet [7] sind.

Vorsorgeeinrichtungen sind jedoch, wie auch Anlagestiftungen, gemäss Art. 80 Abs. 2 BVG, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Bei Fusionen und Aufteilungen von Vorsorgeeinrichtungen fallen keine Gewinnsteuern an, indessen dürfen Liegenschaften mit Liegenschaftsteuern, Handänderungssteuern und Mehrwerte aus Liegenschaftsveräusserungen mit einer Gewinnsteuer oder Grundstückgewinnsteuer belastet werden.

**2.2 Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer.** Die Steuerbegünstigung von Anlagestiftungen nach Art. 23 Abs. 1 StHG erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer. Nach Art. 23 Abs. 4 StHG unterliegen sie zwingend den Grundstückgewinnsteuern, den Handänderungssteuern jedoch nur optional. So dürfen Liegenschaften von Anlagestiftungen nach Art. 80 Abs. 3 BVG mit Liegenschaftsteuern und Handänderungssteuern belastet werden. Aus Veräusserungen von Liegenschaften entstandene Mehrwerte können nach Art. 80 Abs. 4 BVG mit der allgemeinen Gewinnsteuer (dualistisches System) oder mit einer Sondersteuer (monistisches System), meist Grundstückgewinnsteuer genannt, belastet werden [8].



ROLAND KRIEMLER,  
DR. IUR., BSC BUSINESS  
ADMINISTRATION,  
GESCHÄFTSFÜHRER KGAST

Aufgrund der fehlenden Regelung im StHG bzgl. einer zwingenden Handänderungssteuer können die Kantone die Anlagestiftungen jedoch von der Handänderungssteuer befreien. Die Grundstückgewinnsteuer hingegen wird von den meisten Kantonen erhoben. In dieser Konstellation stellt sich bei einem Verkauf einer Liegenschaft mit Verlust die Frage, ob eine Verrechnung mit den Gewinnen aus anderen Liegenschaftsverkäufen möglich ist [9]. Zu dieser Frage gibt es keine kantonalen gesetzlichen Regelungen. Dies führt dazu, dass die Kantone eine Verrechnung von Veräusserungsverlusten mit Gewinnen aus Liegenschaftsverkäufen nicht zulassen und es somit zu Ausscheidungsverlusten kommt. Allerdings hält das BGER in seiner Entscheid vom 5. Juli 2016 [10] fest, dass eine Verlustverrechnung harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben ist. Gemäss BGER ist der Verweis von Art. 23 Abs. 4 StHG auf Art. 10 Abs. 1 lit. c StHG einschlägig. Somit schreibt das StHG die Verlustverrechnung vor, auch wenn eine kantonale Gesetzesgrundlage fehlt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das BGER nur den Fall der innerkantonalen Verrechnung behandelt. Zur interkantonalen Verrechnung äussert sich das BGER hingegen nicht. Jedoch müsste das BGER bei einer Fragestellung zur interkantonalen Verrechnung aufgrund der klaren Anwendung des bundesrechtlichen StHG wohl zu demselben Schluss kommen.

**2.3 Verrechnungssteuer.** Gemäss ESTV Kreisschreiben (KS) Nr. 24 vom 1. Januar 2009 unterliegen die Vermögenserträge aus Investitionen in Anlagestiftungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht der Verrechnungssteuer [11]. Hingegen sind Anlagestiftungen gemäss KS berechtigt, nach Art. 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) Steuerrückerstattungen zugunsten der entsprechenden Anlagegruppen geltend zu machen [12].

**2.4 MWST.** Die MWST ist im MWST-Gesetz (MWSTG) und in der konkretisierenden MWST-Verordnung (MWSTV) geregelt. Nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG unterstehen Vertriebsumsätze von Anlagefondsanteilen nicht der MWST. Die Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen fällt jedoch nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Somit sind Anlagegruppen von Anlagestiftungen grundsätzlich nicht als von der MWST ausgenommen zu qualifizieren. Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG dar, welche mittels optimierter Master-Feeder-Konstruktionen korrigiert werden können [13].

Anlagestiftungen, welche All-in Fees [14] direkt auf ihren Anlagegruppen erheben, sind für von der Steuer nicht ausgenommene Leistungen wie die Vertriebskomponente, die Administration und die Vermögensverwaltung MWST-pflichtig. Allerdings bestehen bei der Vermögensverwaltungskomponente gewisse Leistungen/Entgelte, die nicht steuerpflichtig sind. Es handelt sich dabei um den Anteil an Gebühren/Spesen/Courtage und anderen Transaktionskosten, mehrheitlich im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, die je nach Investitionsstrategie zu einem höheren oder tieferen Anteil an nicht MWST-pflichtigen Leistungen führen. Die All-in Fee ist deshalb in voneinander un-

abhängige steuerbare und von der Steuer ausgenommene Leistungen zu unterteilen [15].

Gemäss Art. 19 Abs. 1 MWSTG ist jede erbrachte Leistung steuerlich selbstständig zu betrachten. Die wertmässige Aufteilung auf die verschiedenen Leistungen ist aufzuschlüsseln. Dies hat für jede Anlagegruppe aufgrund ihrer Investitionsstrategie unterschiedlich zu erfolgen, wodurch verschiedene Aufteilungsschlüssel zur Anwendung kommen. Die Aufteilungsschlüssel sind periodisch zu überprüfen. Die ESTV muss die verschiedenen Leistungsarten anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf deren steuerliche Behandlung überprüfen können, weshalb eine detaillierte Dokumentation zu empfehlen ist.

## 2.5 Entlastung von der Quellensteuer

**2.5.1 Quellensteuerbefreiung mit Vertragsstaaten.** Vorausgesetzt es bestehen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den entsprechenden Staaten, können Anlagestiftungen die Rückerstattung der im Ausland erhobenen Quellensteuern umfassend und in eigenem Namen geltend machen. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen DBA, den Verständigungsvereinbarungen und den Änderungsprotokollen mit den entsprechenden Vertragsstaaten.

**2.5.2 Quellensteuerbefreiung mit den USA.** Von erheblicher Bedeutung ist die quellensteuerliche Behandlung von Anlagestiftungen aufgrund des Abkommens zwischen der Schweiz und den USA (DBA-USA). Anlagestiftungen sind hinsichtlich US-Dividenden quellensteuerbefreit, solange sie ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge dienen [16]. Gemäss Verständigungsvereinbarung 2004 zum DBA-USA können Anlagestiftungen den Nullsatz (quellensteuerbefreit) für US-Dividenden jedoch nur dann beanspruchen, wenn ihr ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge angehören. «Gemischten Anlagestiftungen» [17], welche sowohl Gelder der 2. Säule als auch Gelder der Säule 3a (und Wohlfahrtsfonds) verwalten, steht diese Möglichkeit nicht zu.

Gemäss Entwurf des Änderungsprotokolls zum DBA-USA von 2009 [18] sollten auch Dividenden von individuellen Vorsorgeplänen (3a-Lösungen) in den Genuss der Quellensteuerbefreiung gelangen. Wohlfahrtsfonds hingegen wurden im Änderungsprotokoll nicht erwähnt. Das Änderungsprotokoll 2009 wurde in der Schweiz im Juni 2010 durch die Bundesversammlung ratifiziert. Der US-Senat stellte die Behandlung jedoch zurück, weshalb nach heute gültigem Recht weder 3a-Stiftungen noch Wohlfahrtsfonds quellensteuerbefreit sind [19].

Im Juli 2019, zehn Jahre nach der Ratifikation durch die Schweiz, hat der US-Senat das Änderungsprotokoll zum DBA-USA 2009 genehmigt. Daraufhin erfolgten Gespräche zwischen dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) und dem Internal Revenue Service (IRS), um die pendente Verständigungsvereinbarung den zwischenzeitlich veränderten Gegebenheiten anzupassen. Das SIF beabsichtigt neu, sämtliche Personalfürsorgestiftungen gemäss Art. 89 a ZGB einzubeziehen. Zudem werden im Entwurf von

Mitte November 2019 unter Ziffer 4 lit. a («including arrangements which offer individual recognized pension plans») erstmalig die 3a-Stiftungen einbezogen. Auch beabsichtigt das SIF aufgrund eines Vorstosses der KGAST, eine Regelung zur Gleichbehandlung der Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen einzubringen. Lit. c («any arrangement covered by ZGB Art. 89 a Abs. 7») betrifft die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie die Finanzierungsstiftungen, lit. d («any arrangement covered by Art. 331 OR») deckt darüber hinaus sämtliche Einrichtungen der Arbeitgeber mit Zuwendungen für die Personalvorsorge gemäss Art. 331 Abs. 1 OR ab. Die Verhandlungen hätten per Ende 2019 zum Abschluss kommen sollen. Es wird eine baldige Anwendbarkeit der angepassten Vereinbarung angestrebt.

### 3. STEMPELABGABEN

Die Stempelabgaben sind im Stempelabgabengesetz (StG) geregelt und werden in der Verordnung über die Stempelabgaben (StV) konkretisiert.

**3.1 Umsatzabgabe auf steuerbaren Urkunden.** Anlagestiftungen werden gemäss Art. 13 Abs. 4 StG als Effektenhändler qualifiziert. Sie sind deshalb nicht als befreite Anleger im Sinne von Art. 17a StG zu behandeln [20]. Entsprechend unterliegen die Käufe und Verkäufe von steuerbaren Urkunden [21] der Umsatzabgabe. Die Abgabe beträgt 1,5 % für inländische und 3,0 % für ausländische Wertpapiere.

Ansprüche gegenüber der Anlagestiftung stellen Forderungen dar und sind keine steuerbaren Urkunden. Die Ausgabe der Ansprüche unterliegt somit nicht der Umsatzabgabe. Hingegen stellt die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden (von Anlegern direkt gehaltene Aktien, Obligationen und andere steuerbare Urkunden) zur Ausgabe von Ansprüchen eine steuerbare Transaktion dar. Die Sacheinlage unterliegt somit der Umsatzabgabe – sowohl auf Stufe der Anlagestiftung als auch auf Stufe Anleger. Der Handel [22] und die Rücknahme von Ansprüchen sind von der Umsatzabgabe jedoch nicht betroffen [23].

Des Weiteren ist die mit einer Umstrukturierung verbundene Übertragung von steuerbaren Urkunden nach Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG von der Umsatzabgabe ausgenommen. Eine Sachauslage von steuerbaren Urkunden an Anleger durch die Anlagestiftung unterliegt jedoch der Umsatzabgabe.

**3.2 Emissionsabgabe auf Eigenkapital und Abgabe auf Versicherungsprämien.** Die Begründung und die Ausgabe von Stammvermögen einer Anlagestiftung und von Ansprüchen auf Anlagegruppen unterliegen nicht der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Ebenso wenig sind Abgaben auf Versicherungsprämien geschuldet. Dieser «Versicherungstempel» wird nur von inländischen Versicherern und inländischen Versicherungsnehmern erhoben. Es handelt sich somit um eine reine «Branchensteuer».

**3.3 Benachteiligung der Anlagestiftungen.** Die steuerrechtliche Qualifikation der Anlagestiftung als Effektenhändler stellt eine Benachteiligung gegenüber den kollektiven Kapitalanlagen nach KAG dar. In den parlamentarischen

Diskussionen zeigte sich schon früh, dass der politische Wille fehlte, diese Benachteiligung aufzuheben [24].

**3.3.1 Fehlender Wille des Parlamentes zur Korrektur.** Zu Beginn der 2000er-Jahre diskutierten Parlament und Bundesrat über die Entlastung der Vorsorgegelder von der Stempelabgabe (und in anderem Zusammenhang auch von der MWST). In Expertenberichten wie auch in der bundesrätlichen Botschaft für ein Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe wurde empfohlen, Entlastungsmassnahmen bei der Umsatzabgabe primär auf die mit institutionellen Anlegern getätigten Geschäfte auszurichten. Das Parlament beschloss jedoch, die Vorsorgeeinrichtungen und somit auch die Anlagestiftungen nicht von der Stempelabgabe auszunehmen, sondern im Gegenteil, den (stempelabgabepflichtigen) Effektenhändlern gleichzustellen.

Auch ein zweiter Vorstoss 2002 und ein dritter 2005 mit dem Ziel, die Entlastung der Vorsorgegelder von der Stempelabgabe zu erreichen, waren nicht erfolgreich. Die parlamentarische Behandlung wurde jeweils auf eine nächste Legislatur oder auf den Ablauf eines zeitlich begrenzten Gesetzes verschoben. Die Begründungen für die Verschiebung der Behandlung im Parlament waren u. a., dass die Räte zu wenig Zeit hätten, eine saubere Gesetzgebung zur Entlastung auszuarbeiten und dass ausländische institutionelle Anleger bereits befreit seien. Beide Argumente sorgten bei den Betroffenen für Unverständnis. Die Zeitknappheit rührte daher, dass die parlamentarischen Diskussionen jeweils erst kurz vor Ablauf des geltenden Erlasses angesetzt wurden und somit effektiv – aber quasi selbstverschuldet – zu wenig Zeit bestand. Zudem führte das Argument, ausländische Anleger seien schon entlastet, ins Leere, denn es ging ja um Vorsorgegelder von steuerbefreiten Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz.

**3.3.2 Selbsthilfe mittels Master-Feeder-Strukturen.** Um gegenüber den Anlagefonds nicht weiter benachteiligt zu sein, unterlegten die Anlagestiftungen ab 2006 ihre Anlagegruppen mit bereits von der Stempelabgabe und der MWST befreiten institutionellen Fonds. Diese Kaskadenkonstruktion, welche als Master-Feeder-Struktur [25] bezeichnet wird, ist zwar zum Vorteil der Anleger, denn die Mehrkosten des Master-Feeder sind geringer als die sonst fällig werdende Stempelabgabe, doch fallen Kosten für Administration, Revision, Aufsicht etc. sowohl auf Anlagestiftungs- (Feeder) als auch auf unterliegender Anlagefondsstufe (Master) an. Abgesehen von den Mehrkosten aufgrund doppelter Strukturen bestehen weitere Nachteile: Die Lancierung einer Anlagegruppe bedingt eine Genehmigung durch die FINMA und führt zu zeitlichen Verzögerungen, weil gleichzeitig immer noch ein Teilvermögen eines Fonds lanciert werden muss. Faktisch wird damit eine nicht gerechtfertigte, doppelte Aufsicht etabliert (OAK BV und FINMA). Das Master-Feeder-Konzept führt zudem zu einem Teilverlust der Autonomie. So ist es den Anlagestiftungen nicht mehr erlaubt, selbst über die Securities-Lending-Programme zu bestimmen. Diese Kompetenz wird den Fondsgesellschaften übertragen, welche die entsprechenden Teilvermögen aufgesetzt haben [26]. ■

**Anmerkungen:** 1) Art. 2 Abs. 2 lit. a KAG. 2) Art. 53g bis 53k BVG. 3) Verordnung über die Anlagestiftungen vom 10. und 22. Juni 2011, ASV; SR 831.403.2. 4) Kriemler, R., Anlagevorschriften der Anlagestiftungen, Zürich, Basel, Genf 2019, S. 308. 5) Uttinger, L., Ulmer, A., Die Anlagestiftung, in: AJP 11/2012, S. 1521. 6) Hess, T., Steuern kollektiver Kapitalanlagen, die Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und deren Anleger, Basel 2015, § 39, Rz. 4, S. 653; Kratz-Ulmer, A., Die Anlagestiftung, Basel 2016, S. 108; vgl. auch Uttinger, L., Ulmer, A., Die Anlagestiftung, in: AJP 11/2012, S. 1521. 7) Art. 2 Abs. 1 lit. b StHG. 8) Ausser ZH, BE, UR, SZ, BS, BL, TI und JU wenden alle Kantone das dualistische System an, wobei anzufügen ist, dass die Steuerbehörde des Kantons GE eine komplexe Praxis zu den Grundstückgewinnen aus Geschäftsvermögen entwickelt hat. Danach wird unmittelbar nach der Handänderung eine Sondersteuer auf dem Mehrwert aus einer Liegenschaftsveräußerung erhoben, welche jedoch bei der Erhebung der Gewinnsteuer auf derselben Transaktion, zwecks Verhinderung einer Doppelbesteuerung, wieder in Abzug gebracht werden kann. Fraglich ist, ob es eine genügende Rechtsgrundlage für ein solches System zur Erhebung der Steuern auf Grundstückgewinne gibt. Weiterführend Frey, C., Dolder, M., in: Steuer Revue 7–8/2019, S. 516–533. 9) Nur die Kantone AG, GR, VS und VD haben eine gesetzliche Grundlage zur Verrechnung von Grundstückgewinnen/-verlusten geschaffen. 10) Gemäss BGE 2C\_1080/2014 vom 5. Juli 2016 darf eine Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in Zürich die Gewinne aus der Veräußerung von drei Liegenschaften im Kanton SG mit einem Verlust aus dem Verkauf einer anderen Liegenschaft ebenfalls im Kanton SG verrechnen. 11) ESTV Kreisschreiben Nr. 24, vom 1. Januar 2009, S. 26, nicht mehr in Kraft. Siehe aber sogleich: Anm. 12. 12) Das ESTV Kreisschreiben Nr. 24, wurde per 20. Novem-

ber 2017 aktualisiert. In der aktuell gültigen Version werden die Anlagestiftungen nicht mehr erwähnt. Allerdings sind die Aussagen, dass die Vermögenserträge aus Investitionen in Anlagestiftungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht verrechnungssteuerpflichtig sind, immer noch gültig. 13) Detaillierte Erläuterungen zum Master-Feeder-Konzept hinten bei Selbsthilfe mittels Master-Feeder-Strukturen 3.3.2. 14) Beim Konzept der All-in-Fee, oft auch Pauschalgebühr genannt, werden im Voraus bestimmte Gebühren für die Vermögensverwaltung durch den Portfoliomanager, die Geschäftsführung der Anlagestiftung, den Vertrieb der Anlagestiftungsprodukte und die Depotführung erhoben. Die ESTV nennt diese Konstellation «Leistungskombination», wonach mehrere unabhängige, steuerbare und von der Steuer ausgenommene Leistungen als Dienstleistungspaket zu einem Gesamtentgelt angeboten werden. 15) Für von der MWST ausgenommene Verwaltungsaufgaben siehe: MWST-Brancheninfo Nr. 14, Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Bern, 2012, Ziff. 6 Leistungskatalog, S. 70–106. 16) Quellensteuerbefreiung auf Dividenden an Vorsorgeeinrichtungen basierend auf Art. 10 Abs. 3 des DBA-USA. 17) Terminologie ESTV. 18) Dated 23. September 2009, auch «Zusatzprotokoll» oder «Revisionsprotokoll» genannt. 19) Kriemler, R., in: Steuer Revue 10/2019, S. 676–686. 20) Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die ungleiche Behandlung von ausländischen und inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind gestützt auf Art. 17a Abs. 1 lit. f StG von der Umsatzabgabe befreit. Als eine solche Einrichtung gilt nach Art. 17a Abs. 3 StG die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, deren Mittel dauernd und ausschliesslich für die berufliche Vorsorge bestimmt und die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren Aufsicht unter-

stellt ist. 21) Die Definition von steuerbaren Urkunden findet sich in Art. 13 Abs. 2 StG. 22) Die ESTV spricht beim Sekundärmarkt von Handel, meint aber präziser die Ausgabe von Ansprüchen. 23) ESTV Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009, S. 25. Das Kreisschreiben wurde per 20. November 2017 aktualisiert. In der aktuell gültigen Fassung werden die Anlagestiftungen nicht mehr erwähnt. Allerdings sind die Aussagen zur Behandlung der Anlagestiftung betreffend die Umsatzabgabe immer noch gültig. 24) Ausführlich zum Ablauf der parlamentarischen Diskussionen und zu den Gründen und deren Beurteilung, welche zur Umqualifikation der Anlagestiftung zum Effekthändler führten, siehe Kriemler, R., Anlagestiftungen und Stempelabgabe, dringender Reformbedarf, in: Der Schweizer Treuhänder 2013/4, S. 192–198. 25) Bei Master-Feeder-Strukturen hält der Fonds (Master) börsenkotierte Wertschriften und die Anlagegruppe (Feeder) lediglich Anteile des Fonds. Inländische kollektive Kapitalanlagen (also auch der Master) sind sodann nach Art. 17a Abs. 1 StG von der Stempelabgabe befreit. Da die Ausgabe von Anteilen nach Art. 14 Abs. 1 lit. a StG sowie die Rücknahme von Anteilen nach Art. 14 Abs. 1 lit. e StG von der Umsatzabgabe ausgenommen sind, entsteht auch auf Stufe des Feeder (Anlagegruppe) keine Umsatzabgabepflicht auf den Fondsanteilen des Master. Zusätzlich positiv wirkt sich auf solche Strukturen aus, dass Fonds von der MWST auf Managementgebühren für das Verwalten der Vermögen gestützt auf Art. 21 Abs. 2 lit. f MWSTG ausgenommen sind. Erhebt man also die Managementgebühr nur auf dem Master, wird der Feeder folglich nicht mit der MWST belastet. 26) Gemäss Art. 23 Abs. 1 KAG sind die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.